

Sächsischer Landkreistag • Käthe-Kollwitz-Ufer 88 • 01309 Dresden

Landratsämter in Sachsen

Bearbeiter Herr Lehmann
Telefon 0351 31801-29
Telefax 0351 31801-44
E-Mail slkt@lkt-sachsen.de
Internet www.lkt-sachsen.de

Az. 504.12 / 201809 / Leh/Wo

Datum 2021-02-26

nur per E-Mail: AA_RS, AG Sozialdezernenten, AA_Corona Ansprechpartner LK

Rundschreiben Nr. 136/2021

Erste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung veröffentlicht

Zusammenfassung

Die Erste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung ist in Kraft getreten. Sie ermöglicht, dass Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in Grundschulen, Sonderschulen oder Förderschulen tätig sind, mit einer hohen Priorität gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können.

Sehr geehrter Herr Landrat,

der Deutsche Landkreistag hat uns zu vorgenannter Thematik wie folgt informiert:

Die Erste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung ist im Bundesanzeiger veröffentlicht worden und am 24.2.2021 in Kraft getreten (**Anlage 1**). Die Verordnung regelt, dass Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in Grundschulen, Sonderschulen oder Förderschulen tätig sind, mit einer hohen Priorität gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können (Kategorie 2). Bisher waren diese Personen in Kategorie 3 eingestuft.

Der Deutsche Landkreistag hatte eine Stellungnahme zu dem Referentenentwurf abgegeben. Gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hatten wir angeregt, ebenfalls Lehrer sowie Pflegepersonal an Sonderpädagogischen Bildung- und Beratungszentren bzw. Förderschulen in die Kategorie 2 aufzunehmen. Dies wurde mit der Verordnung umgesetzt. Weitere Details können **Anlage 2** entnommen werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Weiterleitung an Ihr zuständiges Fachreferat.

Mit freundlichen Grüßen



Lehmann
Referent

Anlagen



Bundesministerium für Gesundheit

Erste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung

Vom 24. Februar 2021

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet auf Grund des

- § 20i Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2, Satz 3, 7, 8, 10 und 11 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 4 Nummer 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) neu gefasst worden ist, nach Anhörung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut und des Verbands der Privaten Krankenversicherung und
- § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c und f in Verbindung mit Absatz 3 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes, dessen Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist und dessen Absatz 3 Satz 3 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) eingefügt worden ist, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Änderung der Coronavirus-Impfverordnung

Die Coronavirus-Impfverordnung vom 8. Februar 2021 (BAnz AT 08.02.2021 V1) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
„6a. Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in Grundschulen, Sonderschulen oder Förderschulen tätig sind,“.
2. § 4 Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
„8. Personen, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und in Schulen, die nicht von § 3 Absatz 1 Nummer 6a erfasst sind, tätig sind,“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24. Februar 2021 in Kraft.

Bonn, den 24. Februar 2021

Der Bundesminister für Gesundheit

Jens Spahn



Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Herrn Julian Götz
Bundesministerium für Gesundheit
Referat 611

per E-Mail: 611@bmg.bund.de

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-332
Fax: 030 590097-430

E-Mail:
Miriam.Elsaesser@Landkreistag.de

AZ: V-520-01/3

Datum: 23.2.2021

Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2

Sehr geehrter Herr Götz,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 Stellung zu nehmen. Es ist verständlich, dass Verordnungen mit Bezug zum Coronavirus SARS-CoV-2 aktuell eine große Eilbedürftigkeit haben. Allerdings ist es uns aufgrund der regelmäßig sehr kurzen Fristsetzungen nicht möglich, die Landkreise sinnvoll zu beteiligen und so die Hinweise aus der Praxis immer zum gewünschten Termin umfassend einzubringen. Wir behalten uns deswegen vor, auch nach Veröffentlichung der Verordnung weitere Hinweise vorzubringen.

Wir begrüßen es, dass Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege und an Grundschulen tätig sind, priorisiert gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden sollen. Folgende Punkte möchten wir dennoch zu bedenken geben:

- Mit der vorgeschlagenen Formulierung des § 3 Abs. 1 Nummer 6a erhalten alle Personen, die an Grundschulen und in Kindertageseinrichtungen tätig sind, prioritären Anspruch auf eine Schutzimpfung, unabhängig davon, ob sie mit Kindern in Kontakt kommen. Der enge Kontakt mit Kindern sollte als weitere Voraussetzung aufgenommen werden. Dann wäre es auch ermöglicht, dass Personen, die Schulbegleitungen/Schulassistenzen an Grundschulen durchführen in der Kategorie 2 berücksichtigt werden, weil gerade diese Tätigkeit die Einhaltung der Abstandsregelungen nicht zulässt.
- Ebenfalls sollten Lehrer sowie Pflegepersonal an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren bzw. Förderschulen in die Kategorie eingestuft werden, da aufgrund des intensiven Betreuungsverhältnisses und des ebenfalls engen Kontakts auch hier nicht alle Schutzmaßnahmen wie Abstandsregeln sicher umgesetzt werden können.
- Wir weisen darauf hin, dass die Priorisierung von Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege und an Grundschulen tätig sind, Abgrenzungsprobleme zu ähnlichen Berufsgruppen aufweisen. So haben beispielsweise ebenfalls Fachkräfte der ambulanten Hilfen zur Erziehung sowie Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes, und Betreuer sowie sonstige in stationären und teilstationären Einrichtungen der Jugendhilfe tätigen Mitarbeiter engen Kontakt zu verschiedenen Kindern und Familien. Eine Priorisierung dieser Gruppen könnte also ebenso begründet werden.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass jede weitere Priorisierung von bestimmten Gruppen, zu einem vermehrten Aufkommen von Impfungen in den Impfzentren führt. Insbesondere der Impfstoff von AstraZeneca kann aufgrund der notwendigen Voraussetzungen aber auch in Arztpraxen verimpft werden. Wenn absehbar ausreichend Impfstoff für eine flächendeckende Impfkampagne zur Verfügung steht, müssen deswegen schnell auch diese Wege genutzt werden. Die Impfverordnung sollte entsprechend angepasst werden, um diesen Weg auch rechtlich zu eröffnen.

Darüber hinaus regen wir an zu prüfen, ob die Coronavirus-Impfverordnung dahingehend angepasst werden kann, dass eine parallele Impfung von Berechtigten der ersten und zweiten Priorität möglich ist, sofern in der ersten Priorität keine Impfberechtigten mehr vorhanden sind, die für eine Impfung mit dem AstraZeneca-Impfstoff in Frage kommen, hier aber noch Kapazitäten vorhanden sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Elsaesser